

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	13.06.18	22

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

LTO Wagrien GmbH;

hier: Besetzung der Aufsichtsratsmandate für HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

A) SACHVERHALT

Die HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sind an der LTO Wagrien GmbH mit einer Stammeinlage von 18.750,00 Euro am Stammkapital von 25.000,00 Euro beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag der LTO Wagrien GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern, wovon die HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG 3 Mitglieder und gleichzeitig den Vorsitzenden des Aufsichtsrates stellt.

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Änderung vom 4. Januar 2018 (GVObI. Seite 6) werden die Vertreter/-innen der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, von der Stadt bestellt. Diese Regelung der Gemeindeordnung hat nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21. März 2013 ihren Niederschlag und Gesellschaftsvertrag der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG gefunden. Danach unterliegt die Bestellung von Vertretern/-innen in Unternehmen und Beteiligungen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung wiederum wird nach § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von einem/einer von der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen zu benennenden Vertreter/-in wahrgenommen. Der Haupt- und Finanzausschuss / Die Stadt Heiligenhafen weist diese/n an, welche Beschlüsse er/sie in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat. Die Gesellschafterversammlung wird hiesig durch den Bürgermeister wahrgenommen, der in dieser Hinsicht einer Weisung unterliegt. In Ermangelung anderslautender Bestimmungen in der Hauptsatzung ist es nach § 28 Ziffer 20 GO Aufgabe der Stadtvertretung die Bestellung der Vertreter/-innen vorzunehmen.

Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats der LTO wird aus den 3 Mitgliedern der HVB GmbH & Co. gestellt.

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Entsendung der 3 Vertreter/innen aus den zuvor entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG vorzunehmen. Es handelt sich um eine Beschlussfassung im Sinne des § 39 GO in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei der Berechnung dieser nur die Ja- und Nein-Stimmen zählen. Ausschließungsgründe nach § 22 GO (Befangenheit) liegen nicht vor, da der Ausnahmetatbestand nach § 22 Abs. 3 Ziffer 3 GO greift.

Auf die Vorgaben des § 15 GStG (Gleichstellungsgesetz) zur Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde und die geschlechterparitätische Besetzung wird ausdrücklich hingewiesen. Der Erlass des Ministeriums für Justiz, Europaverbraucherschutz und Gleichstellung vom 3. Mai 2018 und die Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 6.12.2017 - 3 LB 1117 - wurde den Fraktionen dazu bereits im Vorwege zur Verfügung gestellt. Bei der Gremienbesetzung nach § 15 GStG ist für eine ungerade Personenzahl bei Benennungs- oder Entsendungsrechten eine alternierende Besetzung durch Frauen und Männer zu berücksichtigen, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los für die jeweils letzte Person.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

In den Aufsichtsrat der LTO Wagrien GmbH werden Herr/Frau Stadtvertreter/-in

aus dem Aufsichtsrat für die HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG entsandt. Der Bürgermeister wird gebeten, in der Gesellschafterversammlung entsprechend abzustimmen.

Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	14/15.18
Amtsleiterin / Amtsleiter	dm
Büroleitender Beamter	dm